

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878

Natriumhydroxid

Überarbeitet am: 27.10.2026
Version: 3.4 – ersetzt Version 3.3 vom 16.10.2026 (Aktualisierung)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: Natriumhydroxid (auch: Ätznatron, Natriumhydroxid Perlen, Natriumhydroxid Prills, Aetznatron Perlen, Natronlauge fest, NaOH)
Stoffname (Art. 18 Abs. 2 CLP): Natriumhydroxid
Index-Nr. (Anhang VI CLP): 011-002-00-6
Artikelnummern: 3C290001, 3C290005, 3C290025
UFI: nicht erforderlich – Stoff; Art. 45 und Anhang VIII CLP gelten für Gemische
REACH-Registrierungsnummer: 01-2119457892-27-xxxx¹

¹ Die letzten vier Ziffern der Registrierungsnummer (registrantenbezogener Teil der gemeinsamen Einreichung) werden gemäß Anhang II Nr. 1.1 REACH nicht angegeben und den zuständigen Behörden auf Anfrage mitgeteilt.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs: Grundstoff (starke Base) für Neutralisation und pH-Anhebung sowie Rohstoff für Reinigungsmittel und Seifen. Gewerbliche und private Verwendung.
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht zur pH-Regulierung in Schwimmbädern. Nicht auf Aluminium, Zink, Zinn, Messing und beschichteten Oberflächen anwenden. Technische Qualität – nicht für Lebensmittel-, Futtermittel- oder Arzneimittelzwecke.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Furth Chemie GmbH
Straße: Döbichauer Str. 1-3
Ort: 04435 Schkeuditz, Deutschland
Telefon: +49 (0) 341 25 10 445
E-Mail: info@furth-chemie.de
Internet: www.furth-chemie.de
Ansprechpartner / sachkundige Person: Nils Will, info@furth-chemie.de

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer: +49 (0) 361 730 730 – Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ) Erfurt, 24 h erreichbar

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: Skin Corr. 1A, H314; Met. Corr. 1, H290; Eye Dam. 1, H318

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



GHS05

Signalwort:	Gefahr
Gefahrenhinweise:	H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Sicherheitshinweise:	P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz und Gesichtsschutz tragen. P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen. P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen. P501 Inhalt/Behälter einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen (gemäß nationalen Vorschriften).

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Der Stoff ist nicht in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgenommen, weil er endokrinschädliche Eigenschaften aufweist, und wurde nicht gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als endokrinschädigend ermittelt.

Korrosiv gegenüber Metallen. Löst Aluminium und Zink langsam unter Wasserstoffentwicklung auf.

ABSCHNITT 3:

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Stoffname (Art. 18 Abs. 2 CLP):	Natriumhydroxid
IUPAC-Name:	sodium hydroxide
EG-Nr.:	215-185-5
CAS-Nr.:	1310-73-2
Index-Nr. (Anhang VI CLP):	011-002-00-6
REACH-Registrierungsnummer:	01-2119457892-27-xxxx ¹
Einstufung (VO (EG) Nr. 1272/2008):	Skin Corr. 1A, H314; Met. Corr. 1, H290; Eye Dam. 1, H318
Spezifische Konzentrationsgrenzen (Anhang VI):	Skin Corr. 1A (H314): $C \geq 5\%$ Skin Corr. 1B (H314): $2\% \leq C < 5\%$ Skin Irrit. 2 (H315): $0,5\% \leq C < 2\%$ Eye Irrit. 2 (H319): $0,5\% \leq C < 2\%$
Verunreinigungen/Stabilisatoren, die zur Einstufung beitragen:	Keine Verunreinigungen, Stabilisatoren oder Zusätze bekannt, die zur Einstufung beitragen (Angaben des Rohstofflieferanten, Abschnitt 3.1, und Registrierungsdossier).

¹ Die letzten vier Ziffern der Registrierungsnummer (registrantenbezogener Teil der gemeinsamen Einreichung) werden gemäß Anhang II Nr. 1.1 REACH nicht angegeben und den zuständigen Behörden auf Anfrage mitgeteilt.

3.2. Gemische

Nicht anwendbar – das Produkt ist ein Stoff.

ABSCHNITT 4:

Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!
Nach Einatmen:	Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.
Nach Hautkontakt:	Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
Nach Augenkontakt:	Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidsplatt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Unverletztes Auge schützen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Nach Verschlucken:	Sofort Mund ausspülen und 1 Glas Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Kein Neutralisationsmittel trinken lassen. Sofort ärztlichen Rat einholen (Giftnotruf).

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schlecht heilende Wunden. Nach Verschlucken starke Ätzwirkung auf Mundraum und Rachen sowie Gefahr der Perforation von Speiseröhre und Magen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Nach Dekontamination der Haut Schmerzbekämpfung und Schockprophylaxe.

ABSCHNITT 5:

Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Gase/Dämpfe, ätzend. Löschwasser bildet ätzende Laugen - Rutschgefahr!

Reagiert in Lösung mit Aluminium, Zink, Zinn und Legierungen dieser Metalle unter Freisetzung von Wasserstoffgas, welches mit Luft ein explosives Gemisch bildet.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6:

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:	Personen in Sicherheit bringen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
---	---

Staubentwicklung vermeiden. Staub nicht einatmen.

Einsatzkräfte:	Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.
----------------	--

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Staubeentwicklung vermeiden. Mit reichlich Wasser abwaschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:	Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Staub ist unmittelbar am Entstehungsort sicher abzusaugen. Staub nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen. Beim Verdünnen stets Wasser vorlegen und Produkt vorsichtig zugeben.
Brandschutzmaßnahmen:	Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich. Das Produkt selbst brennt nicht.
Hinweise zur allgemeinen Industriegygiene:	Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln.

In unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereiches müssen: Augenbrausen bereitgestellt und ihr Standort auffällig gekennzeichnet werden. Hautschutzplan erstellen und beachten!

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:	Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten.
---	---

Ungeeignetes Material für Behälter/Anlagen: Aluminium; Zink; Leichtmetall. Geeignetes Material für Behälter/Anlagen: Polyethylen.

Schützen gegen: Feuchtigkeit.

Nicht zusammen lagern mit: Säure; Nahrungs- und Futtermittel.

Lagerklasse: 8B – Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe (TRGS 510).

7.3. Spezifische Endanwendungen

Grundstoff (starke Base) für Neutralisation und pH-Anhebung sowie Rohstoff für Reinigungsmittel und Seifen.

Anwendungshinweise siehe Produktdatenblatt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Für den Stoff besteht kein Arbeitsplatzgrenzwert (TRGS 900). Der Allgemeine Staubgrenzwert (TRGS 900 Nr. 2.4) gilt nach Nr. 2.4 Abs. 3 nicht für lösliche Stoffe und ist daher nicht anwendbar; Staubbildung ist zu vermeiden (siehe Abschnitt 7 und 8.2). Biologische Grenzwerte (TRGS 903): keine. Ein Arbeitsplatzgrenzwert der Union besteht nicht.

DNEL (abgeleitete Expositionshöhen ohne Beeinträchtigung)

Stoff / Komponente	Personengruppe	Expositionsweg	Wirkung	Wert
Natriumhydroxid	Arbeitnehmer	dermal	Kurzzeit, lokal	<2 % wt.
Natriumhydroxid	Arbeitnehmer	inhalativ	Langzeit, lokal	1 mg/m ³
Natriumhydroxid	Allgemeinbevölkerung	inhalativ	Langzeit, lokal	1 mg/m ³

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:	Für ausreichende Lüftung sorgen. Staub sollte unmittelbar am Entstehungsort abgesaugt werden.
Augen-/Gesichtsschutz:	Korbbrille. Gesichtsschutzschild. DIN EN 166.
Handschutz:	Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen. DIN EN 374. Geeignetes Material: Nitrilkautschuk. Dicke des Handschuhmaterials: 0,35 mm; Durchbruchzeit: ≥ 480 min (Quelle: GESTIS-Stoffdatenbank des IFA (DGUV), Richtwerte für die Reinstoffe bei Dauerkontakt). Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.
Körperschutz:	Geeigneter Körperschutz: Schutzschürze; Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe. Erforderliche Eigenschaften: laugenbeständig.
Atemschutz:	Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung; Staubentwicklung. Filtertyp: P2 (Partikelfilter). DIN EN 143.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9:
Physikalische und chemische Eigenschaften
9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	fest
Farbe:	weiß
Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	323 °C (Angabe aus dem REACH-Registrierungsdossier)
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	1 388 °C bei 101,3 kPa (Angabe aus dem REACH-Registrierungsdossier)
Entzündbarkeit:	nicht anwendbar (Feststoff)
Untere und obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht anwendbar (Feststoff)
Zündtemperatur:	nicht anwendbar – Stoff nicht brennbar, keine Selbstentzündung (REACH-Registrierungsdossier)
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
pH-Wert:	> 14 (100 g/l in Wasser, 20 °C) – Angabe des Rohstofflieferanten; GESTIS gleichlautend
Kinematische Viskosität:	nicht anwendbar (Feststoff)
Löslichkeit:	Wasser: 1 000 g/l bei 25 °C (Angabe aus dem REACH-Registrierungsdossier); vollständig mischbar, stark exotherme Lösungswärme
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert):	nicht bestimmt
Dampfdruck:	nicht anwendbar (Feststoff)
Dichte und/oder relative Dichte:	2,13 g/cm ³ bei 20 °C; Schüttdichte 1 100-1 200 kg/m ³ (20 °C) – Angabe des Rohstofflieferanten
Relative Dampfdichte:	nicht anwendbar (Feststoff)
Partikeleigenschaften:	Korngrößenverteilung nicht bestimmt – Feststoff als Perlen (Prills): praktisch keine Partikel < 100 µm; Prüfung im REACH-Registrierungsdossier als technisch nicht durchführbar begründet (stark hygroscopisch, Feinanteil verklumpt)

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen:	Met. Corr. 1
9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:	keine weiteren Angaben

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität:	Beim Verdünnen oder Auflösen in Wasser tritt immer eine starke Erhitzung auf. Das Produkt entwickelt in wässriger Lösung im Kontakt mit Metallen Wasserstoff.
10.2. Chemische Stabilität:	Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Exotherme Reaktion mit: Säure. Starke Entwicklung von Wasserstoff bei Kontakt mit amphoteren Metallen (z.B. Aluminium, Blei, Zink) möglich - Explosionsgefahr!
10.4. Zu vermeidende Bedingungen:	Weitere Angaben zu Lagerbedingungen: siehe Unterabschnitt 7.2. Vor Feuchtigkeit schützen.
10.5. Unverträgliche Materialien:	Aluminium, Zink, Zinn und Verbindungen dieser Metalle; Leichtmetalle; Säuren; Ammoniumsalze.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung. Löst Aluminium und Zink langsam unter Wasserstoffentwicklung auf.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben
11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Angaben zum Stoff aus dem REACH-Registrierungsdossier und dem Sicherheitsdatenblatt des Rohstofflieferanten; keine eigenen Prüfdaten.

Akute Toxizität:	Es liegen keine Informationen vor. Nicht eingestuft wegen fehlender Daten.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Eingestuft: Skin Corr. 1A – H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. (harmonisierte Einstufung, Anhang VI CLP)
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Eingestuft: Eye Dam. 1 – H318 Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzellmutagenität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Wahrscheinliche Expositionswege:	Hautkontakt, Augenkontakt, Einatmen (Staub), Verschlucken (unbeabsichtigt).

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften:	Der Stoff ist nicht in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgenommen, weil er endokrinschädliche Eigenschaften aufweist, und wurde nicht gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als endokrinschädigend ermittelt. Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang I Abschnitt 3.11): keine Daten verfügbar.
11.2.2. Sonstige Angaben:	keine

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben
12.1. Toxizität

Stoff	Endpunkt	Wert	Spezies / Methode
Natriumhydroxid	LC50 96h	35-189 mg/l	Fische
Natriumhydroxid	EC50 48h	40,4 mg/l	Ceriodaphnia dubia

- 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit: Natriumhydroxid: Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).
- 12.3. Bioakkumulationspotenzial: Es liegen keine Informationen vor.
- 12.4. Mobilität im Boden: Es liegen keine Informationen vor. Wassermischbares Produkt – Verteilung in die Wasserphase zu erwarten.
- 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
- 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften: Der Stoff ist nicht in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgenommen, weil er endokrinschädliche Eigenschaften aufweist, und wurde nicht gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als endokrinschädigend ermittelt. Endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang I Abschnitt 4.2): keine Daten verfügbar.
- 12.7. Andere schädliche Wirkungen: Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Wassergefährdungsklasse: siehe Abschnitt 15.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung
13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln. Empfohlener Abfallschlüssel für unbenutzte Produktreste: 06 02 04* (Natrium- und Kaliumhydroxid).

Kleinmengen aus privaten Haushalten über die kommunale Schadstoffsammlung entsorgen; nicht in den Hausmüll oder Abfluss geben.

Ungereinigte Verpackungen: Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden.

Standbodenbeutel 1 kg (Art.-Nr. 3C290001); 5 × Standbodenbeutel 1 kg (Art.-Nr. 3C290005): Restentleerte Verpackungen sind an einem dualen System beteiligt und werden über die Wertstoffsammlung entsorgt (§ 7 VerpackDG).

Sack 25 kg (Art.-Nr. 3C290025): Nicht systembeteiligte Verpackungen: Diese Verpackung stellt unser Lieferant erstmals bereit. Restentleerte Verpackungen nehmen wir als Vertreiber nach § 39 Abs. 1 VerpackDG zurück – bei einer der nächsten Anlieferungen oder nach Vereinbarung – und führen sie über den Lieferanten der Verwertung zu (§ 39 Abs. 3 Satz 2 VerpackDG).

Abfallschlüssel für kontaminierte Verpackungen: 15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

ABSCHNITT 14:		Angaben zum Transport		
	ADR/RID	ADN	IMDG	ICAO-TI/IATA-DGR
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	UN 1823	UN 1823	UN 1823	UN 1823
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	NATRIUMHYDROXID, FEST	NATRIUMHYDROXID, FEST	SODIUM HYDROXIDE, SOLID	SODIUM HYDROXIDE, SOLID
14.3. Transportgefahrenklassen	8	8	8	8
14.4. Verpackungsgruppe	II	II	II	II
14.5. Umweltgefahren	nein	nein	nein	nein
Begrenzte Mengen (Kap. 3.4, LQ)	1 kg je Innenverpackung	1 kg	siehe IMDG-Code Kap. 3.4	siehe IATA-DGR (Y-Verpackungsanweisung)
Freigestellte Mengen (Kap. 3.5, EQ)	E2	E2	E2	E2
Zusätzliche Angaben (ADR)	Klassifizierungscode C6; Gefahrzettel 8; Tunnelbeschränkungscode (E); Gefahrunummer 80; Beförderungskategorie 2			

Begrenzte Mengen je Gebinde (ADR):

Gebinde 1 kg, 1 kg: Versand als begrenzte Menge möglich (Kennzeichen LQ, Bruttomasse je Versandstück ≤ 30 kg). Gebinde 25 kg: keine begrenzte Menge – Beförderung nach den vollen Vorschriften.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Beförderung nur in zugelassenen, dicht verschlossenen Verpackungen; Ladung gegen Verrutschen sichern. Begrenzte Mengen (ADR Kapitel 3.4, Höchstmenge je Innenverpackung siehe 14.1–14.4) und Freistellung nach 1.1.3.6 sind je Gebinde zu prüfen.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Vorschriften der Union

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):

Stoff eingestuft (harmonisierte Einstufung Anhang VI), siehe Abschnitt 2. Art. 45 / Anhang VIII (UFI) gelten für Gemische – nicht anwendbar.

REACH Anhang XIV (Zulassung):

Der Stoff ist nicht enthalten.

REACH Anhang XVII (Beschränkungen):

Der Stoff ist nicht namentlich in Anhang XVII aufgeführt.

REACH Kandidatenliste (SVHC, Art. 59):

Der Stoff ist nicht enthalten.

Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III):

Dieses Produkt ist nicht eingestuft gemäß Richtlinie 2012/18/EU.

Verordnung (EU) 2019/1148

Der Stoff ist nicht enthalten.

(Ausgangsstoffe für Explosivstoffe):

Verordnung (EU) 2019/1021 (POP):

Der Stoff ist nicht enthalten.

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (PIC):

Der Stoff ist nicht enthalten.

Verordnung (EU) 2024/590 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Der Stoff ist nicht in Anhang I oder II der Verordnung aufgeführt.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien):

nicht anwendbar (Stoff ohne Tensid – Art. 2 Nr. 1 VO (EG) Nr. 648/2004 nicht erfüllt; Anhang VII entfällt).

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Wassergefährdungsklasse:

WGK 1 – schwach wassergefährdend (Listeneinstufung nach AwSV, Kenn-Nr. 142 (Rigoletto, UBA)).

Lagerklasse (TRGS 510):

8B.

Störfall-Verordnung (12. BImSchV):

Dieses Produkt ist nicht eingestuft gemäß StörfallIV.

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV):

Gefahrstoff; Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV, Betriebsanweisung nach § 14.

Beschäftigungsbeschränkungen (MuSchG, JArbSchG):

Mutterschutzgesetz (MuSchG): Beschäftigungsbeschränkungen für schwangere Frauen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und für stillende Frauen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 nicht zutreffend – keine Einstufung in eine der dort genannten Gefahrenklassen (einschließlich Laktation), kein Blei oder Bleiderivat und kein Bestandteil mit der Bemerkung „Z“ nach TRGS 900. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) beachten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Furth Chemie hat als Lieferant keine Stoffsicherheitsbeurteilung für diesen Stoff durchgeführt.

ABSCHNITT 16:

Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise

Version 3.4 (27.10.2026): Aktualisierung. Überarbeitete Abschnitte: 1.2 (Verwendungen, von denen abgeraten wird); Einstufung, Kennzeichnungselemente und Angaben zum Transport unverändert. Ersetzt Version 3.3 vom 16.10.2026.

16.2. Abkürzungen und Akronyme

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen · ADR: Accord relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) · AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen · BImSchV: Bundes-Immissionsschutzverordnung · CAS: Chemical Abstracts Service · CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung · DIN: Deutsches Institut für Normung · DNEL: Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) · EC50: mittlere effektive Konzentration · EG: Europäische Gemeinschaft · EN: Europäische Norm · GefStoffV: Gefahrstoffverordnung · GGIZ: Gemeinsames Giftinformationszentrum · IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations der International Air Transport Association · ICAO-TI: Technical Instructions der International Civil Aviation Organization · IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code · JArbSchG: Jugendarbeitsschutzgesetz · KrWG: Kreislaufwirtschaftsgesetz · LC50: mittlere letale Konzentration · MuSchG: Mutterschutzgesetz · OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung · PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch · REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe · RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter · StörfallV: Störfall-Verordnung (12. BImSchV) · SVHC: Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff) · TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe · UFI: Unique Formula Identifier (eindeutiger Rezepturidentifikator) · UN: United Nations (Vereinte Nationen) · VerpackDG: Verpackungsdurchführungsgesetz · vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar · WGK: Wassergefährdungsklasse

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Die Stoffdaten wurden den jeweils letztgültigen Sicherheitsdatenblättern der Lieferanten und den REACH-Registrierungsdossiers (ECHA CHEM) entnommen; nationale Grenzwerte nach TRGS 900 in der in Abschnitt 8.1 genannten Fassung.

- TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“, Fassung 05.06.2026; TRGS 903; TRGS 510; TRGS 220.
- Standardsätze: eSDScom/EuPhraC-Phrasenkatalog Version 5.5.

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Einstufung des Stoffs entspricht der harmonisierten Einstufung nach Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Index-Nr. 011-002-00-6); ergänzende Selbsteinstufung nur für dort nicht bewertete Gefahrenklassen.

Gefahrenklasse	Verfahren
Skin Corr. 1A	harmonisierte Einstufung (Anhang VI CLP, Tabelle 3)
Met. Corr. 1	Selbsteinstufung nach Art. 4 Abs. 3 CLP (Registrierungs- und Lieferantendaten)
Eye Dam. 1	impliziert durch Skin Corr. 1 (Anhang I CLP Nr. 3.3.1; keine gesonderte Kennzeichnung)

16.5. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280	Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz und Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.
P501	Inhalt/Behälter einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen (gemäß nationalen Vorschriften).

16.6. Schulungshinweise

Unterweisung der Beschäftigten nach § 14 Abs. 2 GefStoffV vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens jährlich, insbesondere zum Umgang mit ätzenden Stoffen, zur persönlichen Schutzausrüstung und zur Augenspülung.

16.7. Zusätzliche Hinweise

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Sie beschreiben das Produkt im Hinblick auf die Sicherheitserfordernisse und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.